

Strom Wärme Busse
Gas Abwasser Parkhäuser
Wasser Stadtbad

Informationen zu Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung 2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

heute erhalten Sie Ihre Verbrauchsabrechnung für das vergangene Jahr. Vielen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen.

Zum Jahreswechsel haben wir gute Nachrichten für Sie: Die Preise für Strom, Wasser und Abwasser bleiben erst einmal stabil. Die Kosten für Erdgas sind leider gestiegen, eine gesonderte Information dazu ist bereits an alle Kundinnen und Kunden erfolgt.

Sofern in Ihrer Rechnung auch Schmutzwassergebühren abgerechnet sind, ist die Rechnung für diese Gebühren ein öffentlich-rechtlicher Gebührenbescheid. (Die hierzu erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Rechnung abgedruckt.)

Gerne sind wir bei Fragen zu unseren Leistungen, Energietarifen oder zur Rechnung für Sie da. Unter der kostenlosen Service-Nummer 0800 0871 871 (Mobilfunk ggf. abweichend) ist unser Service-Team montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr erreichbar.

Übrigens: Falls Sie Fragen zu einzelnen Bestandteilen der Rechnung haben - unter www.stadtwerke-landshut.de gibt es auch dieses Jahr wieder die digitale Rechnungserläuterung.

Viel Erfolg und alles Gute für 2022 wünschen Ihnen

Ihre Stadtwerke Landshut

Haben Sie schon eine Kundenkarte? Sie erhalten damit im regionalen Einzelhandel attraktive Vergünstigungen – www.stadtwerke-landshut.de/strom/kundenkarte.

Schon gewusst?

Jetzt gibt es neben Ökogas auch klimafreundliche **Biogas-Produkte!**

Infos unter:
www.stadtwerke-landshut.de.

Nachfolgend die wichtigsten Kontaktdaten bei Fragen zu Verbrauchsabrechnung, Tarif- und Energieberatung

Stadtwerke Landshut
Kundenzentrum
Altstadt 74
84028 Landshut
Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
E-Mail info@stadtwerke-landshut.de

Servicezeiten im Kundenzentrum

Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 13 Uhr

24-Stunden-Entstörungsdienst

Telefon 0800 800 2109
(nur für Störungen und Notfälle)

Abonnieren und folgen Sie uns auf



Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den folgenden Seiten!



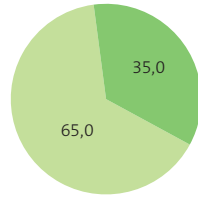
**Selbstverständlich Stadtwerke –
für ein I(i)ebenswertes Landshut.**

Wussten Sie schon...?

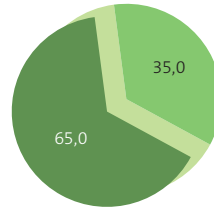
Stromkennzeichnung (Energimix) im Vergleich (Bezugsjahr 2020)

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage

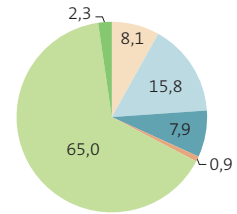
Energieträgermix ÖkoStrom-Tarife ohne ÖkoMax Stadtwerke Landshut



Energieträgermix ÖkoMax Stadtwerke Landshut

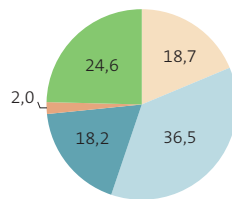


Verbleibender Energieträgermix¹ Stadtwerke Landshut

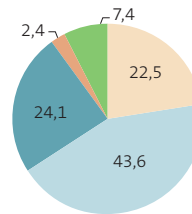


CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	0 g/kWh	196 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0 g/kWh	0,00022 g/kWh

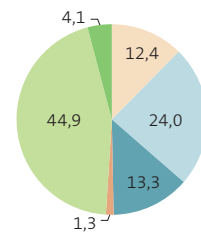
Gesamtenergieträgermix² Stadtwerke Landshut



Gesamtenergieträgermix² Deutschland³



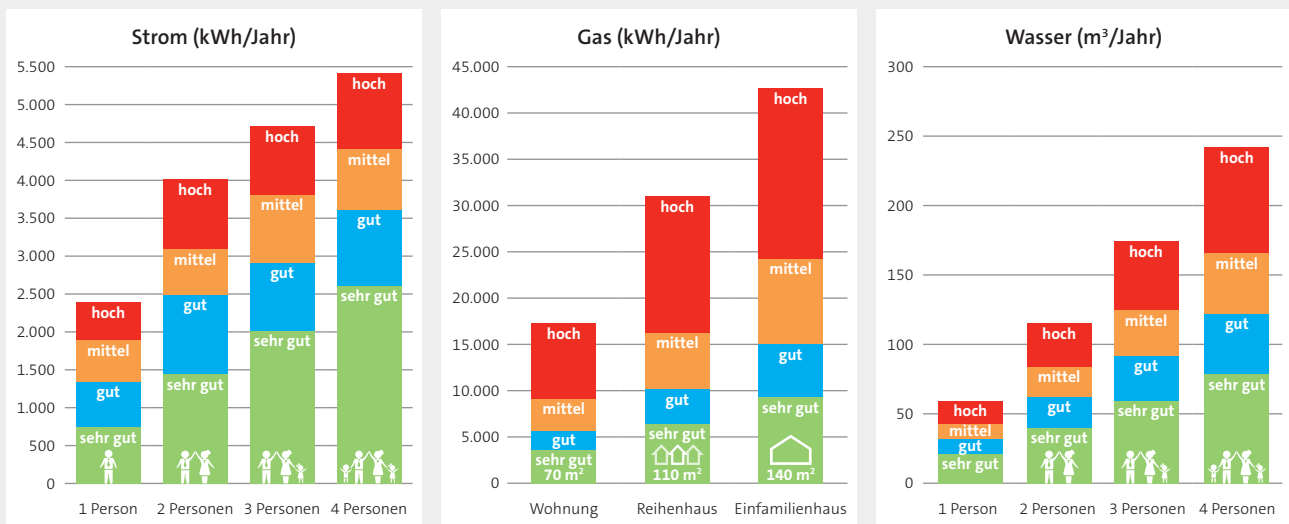
Stromerzeugung in Deutschland⁴



CO ₂ -Emissionen	453 g/kWh	563 g/kWh	310 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00051 g/kWh	0,00054 g/kWh	0,00030 g/kWh

¹ THbest, Grund- und Ersatzversorgung, Heizstrom, Gewerbe
² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils "Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage"
³ Brechnung der Stadtwerke Landshut
⁴ Quelle: BDEW

Durchschnittliche Energie- und Wasserverbräuche



Die aufgeführten Verbräuche sind Orientierungswerte und nicht allgemeingültig. Individuelle Abweichungen sind möglich.

Informationen zur Wasserhärte und Wasserqualität

Die Stadtwerke Landshut lassen regelmäßig Analysen ihres Trinkwassers erstellen. Laut Prüfbericht des untersuchenden Laboratoriums (Dr. Blasy – Dr. Busse, 82279 Eching am Ammersee; Prüflabor nach DIN Euronorm 45.001) vom September 2021 ergab die letzte Untersuchung folgende Werte:

Summe Erdalkalien:	3,93 mmol/l
Carbonathärte:	18,5° dH
Gesamthärte:	21,8° dH
Härtebereich:	hart

Weitere Untersuchungsergebnisse finden Sie auf www.stadtwerke-landshut.de
 Sämtliche Untersuchungsergebnisse liegen weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.
 Der Härtegrad des Wassers spielt beim Wäschewaschen eine erhebliche Rolle.
 Bitte beachten Sie daher bei der Dosierung von Waschmitteln die Angaben der Waschmittelhersteller.

Wichtige Begriffe der Energieversorgung

Abschaltbare Lasten-Umlage

Mit der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird gemäß § 18 AbLaV als Umlage für abschaltbare Lasten auf alle Kunden bundesweit umgelegt. Die Kostenwälzung erfolgt entsprechend § 9 KWKG.

Abrechnungsbrennwert/Brennwert

Der Abrechnungsbrennwert beschreibt den Energieinhalt, der in einem Kubikmeter Gas im Normzustand enthalten ist, wobei diese Angabe sich auf das Normvolumen bei einem Luftdruck von 1.013,25 Millibar [mbar] und einer Gastemperatur von 0° C bezieht.

Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und üblicherweise elfmal pro Jahr fällig. Sie werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Arbeitspreis/Verbrauchspreis

Der Arbeitspreis bzw. Verbrauchspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV erhoben. Diese ist von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Die Kosten hierfür werden auf alle Verbraucher umgelegt.

Codenummer des Netzbetreibers/Netzbetreibernummer

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle angeschlossen ist.

EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

Grundpreis

Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung) zusammen.

Konzessionsabgabe

Dabei handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

Kubikmeter (m³)

1 m³ = 1.000 Liter

KWKG-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Leistungspreis

Für die installierte Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

Marktlokation (MaLo)

Eine Marktlokation kennzeichnet eine Verbrauchsstelle eindeutig. Diese Nummer existiert nur einmal im Energienetz. An der Marktlokation werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Marktlokation kann der Netzbetreiber den Standort der Verbrauchsstelle genau identifizieren und dem

Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Netzentgelte/Netznutzung

Netzentgelte sind die für die Verbrauchsstelle an den jeweiligen Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

Offshore-Netzzumlage

Mit der Offshore-Netzzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

§ 19-StromNEV-Umlage

Mit der § 19-StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromkennzeichnung (Energimix)

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das Hauptzollamt abgeführt.

Thermische Abrechnung

In Ihrer Rechnung erfolgt eine Umrechnung der verbrauchten Gasmenge in Kubikmetern mit Hilfe der Zustandszahl z und des Brennwertes in den Verbrauch in Kilowattstunden. Die Umrechnung erfolgt, weil Erdgas ein Naturprodukt ist und daher unterschiedliche Energiegehalte aufweisen kann. So sind variable Faktoren wie der Brennwert des Erdgases oder die Umgebungsbedingungen der Lieferstelle, z. B. die Höhenlage, für den Energiegehalt des gelieferten Erdgases entscheidend. Das Verfahren der thermischen Abrechnung stellt sicher, dass diese Einflüsse exakt berücksichtigt werden – so bezahlt jeder Erdgaskunde auch nur die tatsächlich gelieferte Energiemenge. Hierzu werden vom Netzbetreiber die Faktoren „Zustandszahl z“ und „Abrechnungsbrennwert/Brennwert“ ermittelt und bereitgestellt (in Ihrer Rechnung ausgewiesen).

Verbrauchsstelle

Das ist der Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

Wandlerfaktor der Messeinrichtung

Messwandler reduzieren hohe Ströme bzw. Spannungen. Mit dem Wandlerfaktor ist die entsprechende Messgröße (z. B. Verbrauch, Leistung) zu multiplizieren.

Zustandszahl z

Beim Erdgas unterscheidet man zwischen Normvolumen und Betriebsvolumen. Das Betriebsvolumen ist das Volumen des Erdgases im Zähler, das abhängig von Umgebungsbedingungen variiert. Da die Abrechnung jedoch auf Grundlage des Normvolumens erfolgt, muss das Betriebsvolumen auf das Normvolumen umgerechnet werden. Dies erfolgt über die Zustandszahl z, die folgende Faktoren berücksichtigt:

Gasdruck (Je geringer der Gasdruck ist, desto mehr Raum beansprucht das Gas. Der Energiegehalt je Kubikmeter sinkt.)

Luftdruck (Je höher der Luftdruck der Umgebung ist, desto weniger Raum wird von einem Gas beansprucht. Der Energiegehalt je Kubikmeter erhöht sich.)

Temperatur (Je wärmer ein Gas ist, desto mehr Raum beansprucht es. Der Energiegehalt je Kubikmeter verringert sich.)

Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV

Für das von den Stadtwerken Landshut bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Hinweise zu den Strom- bzw. Gasverträgen der Stadtwerke Landshut

Ablesung

Die Jahresablesung erfolgte 2021 im Zeitraum von Anfang bis Ende Dezember. Die Ablesung wurde Tag genau erfasst. Der bis dahin festgestellte Verbrauch wurde anschließend zum 31.12.2021 hochgerechnet.

Abrechnungsturnus

Ihren Verbrauch rechnen wir in der Regel einmal im Jahr ab. Wenn Sie einen kürzeren Abrechnungsturnus wünschen, bieten wir an, Ihren Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diesen Service eine Aufwandspauschale berechnen. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.

Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. In der Regel kann Ihr Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – nicht jedoch vor Ablauf der Mindestlaufzeit – gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Bei Geschäfts- und Gewerbeprodukten beläuft sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Jahresende.

Preis Anpassungen/Kündigungsfristen

Informationen zu Preis Anpassungsregelungen und Kündigungsfristen finden Sie in den allgemeinen Bedingungen Ihres Energielieferungsvertrags, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten haben. Die allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) finden Sie außerdem auf www.stadtwerke-landshut.de oder erhalten Sie im Kundenzentrum in der Altstadt 74.

Von den vertraglich vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechten bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB unberührt (zu Preis Anpassungsregeln und Kündigungsfristen für Grundversorgungsverhältnisse vgl. §§ 5 und 20 StromGvV/GasGvV).

Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Landshut gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Haftung

1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Informationen zur Energieberatung

Sie können Ihre Energierechnung durch effiziente Energienutzung beeinflussen. Der Energieberater der Stadtwerke Landshut, Alois Bummer (Telefon 0871 / 14 36 - 20 59), berät Sie hierzu gerne. Auch die Stadt Landshut bietet für ihre Bürger in Zusammenarbeit mit der Landshuter Energieagentur e. V. (LEA) gegen eine Schutzgebühr eine aufsuchende Energieberatung an. Informationen und der Teilnehmerantrag sind unter www.landshut.de/energieberatung bzw. über das Umwelttelefon der Stadt Landshut (Telefon 0871 / 88 16 00) erhältlich.

Neben unseren Beratungsangeboten empfehlen wir Ihnen auch gerne die Internetseite www.bfee-online.de. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote.

Vorgehen bei Beanstandungen, Beschwerden etc. gem. § 111 a EnWG

1. Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Landshut betreffen, sind zu richten an:

Anschrift: Stadtwerke Landshut
Kundenzentrum
Altstadt 74
84028 Landshut
Telefon: 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
Telefax: 0871 / 14 36 - 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de

2. Schlichtungsstelle Energie e. V.

Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter:

Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 24 0 0
Telefax: 030 / 27 57 24 0 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

3. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter

Anschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 48 05 00 oder 01805 / 10 10 00
Telefax: 030 / 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de